

(5) Die Dauer des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre und ist nach vollen Jahren zu bemessen. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen. Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen, kann Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren und im Falle einer besonders schweren verbrecherischen Verletzung von Berufspflichten dauerndes Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Das Tätigkeitsverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet.

(6) Die Dauer des Tätigkeitsverbots kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden, wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte erhebliche Fortschritte in seiner Entwicklung gemacht hat.

1. § 53 gibt den Gerichten die Möglichkeit, neben der Hauptstrafe zusätzlich auf das zeitweise, in Ausnahmefällen auch auf das dauernde Verbot der Ausübung eines bestimmten Berufes oder einer bestimmten Erwerbstätigkeit zu erkennen. Tätigkeitsverbot kann nur neben einer Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Bei allen anderen strafrechtlichen Maßnahmen ist diese Zusatzstrafe unzulässig.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Zusatzstrafe ist die Ausnutzung der Berufs- oder Erwerbstätigkeit durch den Täter zur Begehung der Handlung oder, daß diese im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bzw. sonstigen Erwerbstätigkeit steht. Außerdem muß ein notwendiges gesellschaftliches Interesse am Verbot der Tätigkeit vorliegen.

2. Die Ausnutzung der Berufs- oder Erwerbstätigkeit zur Begehung der Straftat durch den Täter liegt vor, wenn er auf Grund dieser Tätigkeit die Straftat ausführen konnte, z. B. ein Hauptbuchhalter, der die ihm in dieser Funktion zustehenden Befugnisse benutzte, um umfangreiche Unterschlagungen zu begehen.

Im Zusammenhang mit der Berufsausübung oder Erwerbstätigkeit steht die Straftat dann, wenn sie während dieser Tätigkeit begangen wird. Der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht auch, wenn der Täter eine für seine Berufsausübung erforderliche Qualifikation außerhalb seiner Tätigkeit ausnutzt, um die Straftat zu begehen, z. B. wenn ein Arzt außerhalb seiner Sprechstunden gegen Entgelt ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechungen vornimmt.

3. Das Interesse der Gesellschaft am Ausspruch des Tätigkeitsverbots liegt dann vor, wenn dieses zur Verhinderung der Begehung weiterer derartiger oder ähnlicher Taten durch den Täter erforderlich ist, damit seine Erziehung und Selbsterziehung wesentlich gefördert wird und geeignet ist, künftige Straftaten unter Ausnutzung oder im Zusammenhang